

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 17.11.1995 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 21. September 2001 folgende Satzung in einer 1. Änderungsfassung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Kiedrich erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spiel in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a)  
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b)  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

#### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

a) zu 2 a)

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>in Gaststätten  | 69,02 €  |
|    | in Spielhallen<br>je Kalendermonat und Gerät          | 138,05 € |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>in Gaststätten | 20,45 €  |
|    | in Spielhallen<br>je Kalendermonat und Gerät          | 40,90 €  |

b) zu 2b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zu Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

#### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tag nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

**§ 8**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiedrich, den 21. September 2001

Der Gemeindevorstand

gez. Tide  
Bürgermeister